

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/23885 –**

Lagebild „Rechtsextremisten in den Sicherheitsbehörden“

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Wochentakt wurden in den letzten Monaten Handlungen und Äußerungen von Angehörigen der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder bekannt, die dem ideologischen Feld der extremen Rechten und dem Rassismus entstammen. „Nordkreuz“ und „Uniter“, „NSU 2.0“ oder „Gruppe S.“ lauten nur wenige dieser Stichworte, die in diesem Zusammenhang bekannt wurden. Anschlagplanungen, Vorbereitungen auf einen „Tag X“, an dem man politische Gegner liquidieren will, Sprengstoff-, Waffen- und Munitionssammlungen, Bedrohung antifaschistisch engagierter Politikerinnen und Kulturschaffender und der Austausch rassistischer, NS-verherrlichender und extrem rechter Ansichten über Chats und andere Medien – in alle solche Vorfälle waren und sind auch Angehörige der Sicherheitskräfte verwickelt. Nachdem über lange Zeit von harmlosen Einzelfällen gesprochen wurde, jede Form von Netzwerkbildung bestritten und das Problem als nicht existent bagatellisiert wurde, sah sich das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im letzten Jahr genötigt, eine eigene Organisationseinheit zur Erkennung und Bearbeitung von Rechtsextremismus im öffentlichen Dienst einzurichten.

Für eine tatsächliche Analyse extrem rechter und rassistischer Tendenzen im öffentlichen Dienst oder auch spezifisch in den Sicherheitsbehörden bedarf es nach Ansicht der Fragesteller einer unabhängigen wissenschaftlichen Studie, die vor allem autoritäre, demokratiefeindliche, rassistische und extrem rechte Einstellungen bei den Angehörigen der Sicherheitsorgane in den Blick nimmt. Eine solche unabhängige Studie wird jedoch vom Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer abgelehnt (vgl. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/seehofer-lehnt-studie-zu-rassismus-bei-der-polizei-ab-a-a855af05-ece6-4264-9405-f9b1a3558bd9>).

Das jetzt vom BfV vorgelegte Lagebild „Rechtsextremismus in Sicherheitsbehörden“ führt vor allem die im Zusammenhang mit rechtsextremen Vorkommnissen angestrebten Disziplinarmaßnahmen, arbeitsrechtlichen Maßnahmen und Entlassungen bzw. Nichternennungen der abgefragten Sicherheitsbehörden auf. Damit verbleibt es bei einem internen Blick der Behörden, der keine Hinweise auf ein mögliches Dunkelfeld beinhaltet und allein behördeninterne Zahlen präsentiert, die erwartbar gering ausfielen.

Ergebnis dieser Art der Untersuchung scheint nach Ansicht der Fragesteller eine Abmoderation des Themas zu sein, wenn der Bundesinnenminister feststellt: „Wir haben kein strukturelles Problem mit Rechtsextremismus in den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern“ und 99 Prozent der Beschäftigten ständen fest auf dem Boden des Grundgesetzes (vgl. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/seehofers-lagebericht-bloss-kein-generalverdacht-16989463.html>).

1. Wie definierte die Bundesregierung die im Lagebericht aufgeführten „rechtsextremistischen Handlungen“, die Grundlage für die Einleitung von Disziplinarverfahren oder anderer Maßnahmen waren?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) definiert den Begriff Rechtsextremismus entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) als verfassungsfeindliche Bestrebung. Unter Handlungen sind u. a. die Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen, Kontakte zu rechtsextremistischen Organisationen oder Personen, rechtsextremistisch motivierte Beleidigungen und Propagandatätigkeiten sowie rechtsextremistisch motivierte Gewalttaten zu verstehen.

- a) Wie definiert sich „Gewaltorientierung“, und werden hierunter auch Sprengstoff-, Waffen- und Munitionsbeschaffung gefasst?

Unter dem Begriff der „Gewaltorientierung“ werden alle Handlungen von Personen subsumiert, die als gewalttätig, gewaltbereit, gewaltunterstützend oder gewaltbefürwortend zu bezeichnen sind. Insofern fasst das BfV auch Sachverhalte der Sprengstoff-, Waffen- und Munitionsbeschaffung darunter.

- b) Wie definiert sich „Propaganda“, und welche Inhalte werden hierunter z. B. verstanden?

Unter dem in dem Lagebericht verwendeten Begriff „Propaganda“ wird die aktive, systematische und zielgerichtete Verbreitung rechtsextremistischer Inhalte subsumiert. Diese Aktivitäten können die §§ 86, 86a und 130 Strafgesetzbuch (StGB) verwirklichen, sind aber nicht auf die Verwirklichung von Straftatbeständen beschränkt.

- c) Wie definieren sich rechtsextreme Veranstaltungen, rechtsextreme Organisationen und rechtsextreme Positionen, und werden hierunter z. B. auch die als „extremistisch“ eingestuften Teile der AfD und der Identitären Bewegung gefasst?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Das BfV rechnet insofern auch die als extremistisch eingestuften Teile der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) und der „Identitären Bewegung Deutschlands e.V.“ (IBD) dem Rechtsextremismus zu.

- d) Werden sogenannte Reichsbürger im Lagebild erfasst?

Reichsbürger wurden im Lagebericht nur erfasst, wenn diese gleichzeitig auch mit rechtsextremistischen Einstellungen oder Verhaltensweisen aufgefallen sind.

- e) Wie definieren sich „sonstige rechtsextreme Handlungen“, und wie grenzen sie sich vom Kriterium „Propaganda“ ab?

Zum Begriff der Propaganda wird auf die Antwort zu Frage 1b) verwiesen. Als „sonstige rechtsextremistische Handlung“ wurden sämtliche Sachverhalte klassifiziert, die nicht eindeutig einer der anderen Kategorien zuzuordnen waren. Dazu zählen u. a. Sympathiebekundungen zu rechtsextremistischen Positionen oder die Teilnahme an einschlägigen Chatgruppen.

- f) Wie wurden Äußerungen und Positionen erfasst, die zur Ideologie der extremen Rechten gehören, aber nicht auf diese beschränkt sind, wie z. B. Antifeminismus?

Die entsprechende Einordnung der Verdachtsfälle in die einzelnen Kategorien wurde von den zuständigen Behörden vorgenommen. Im Rahmen der Abfrage für den Lagebericht wurden die Verdachtsfälle lediglich quantitativ erfasst. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

2. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung angehörige des Vereins „Uniter“ in den abgefragten Sicherheitsbehörden als Verdachtsfälle geführt, und wenn nein, wie begründet sich dieser Ausschluss?

Beim Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) werden keine Mitglieder des Vereins „Uniter“ als Verdachtsfälle geführt. Im Rahmen der Abfrage für den Lagebericht wurden die Verdachtsfälle zudem lediglich quantitativ erfasst, sodass der Bundesregierung über eine Zugehörigkeit der Betroffenen zu einzelnen Organisationen keine Erkenntnisse vorliegen.

3. Wie begründete sich die Auswahl der untersuchten Sicherheitsbehörden des Bundes, und warum fehlt hier das BSI?

Wie viele behördeninterne rechtsextremistische Verdachtsfälle wurden jeweils vom BSI gemeldet?

Der Begriff der „Sicherheitsbehörde“ ist nicht einheitlich definiert. Die Auswahl der eingebundenen Sicherheitsbehörden wurde für diese erste Erhebung auf Nachrichtendienste und Polizeibehörden beschränkt, da deren Bedienstete in der Regel über Zugang zu Waffen, taktischen und operativen Kenntnissen sowie sensiblen Informationen und Datenbanken verfügen.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wurde daher bei der Verdachtsfallabfrage nicht abgefragt und hat dem BfV somit keine Verdachtsfälle zugeliefert.

4. Beziehen sich die Zahlen des letzten Absatzes auf Seite 19 des Lagebildes auf die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des BAMAD oder handelt es sich bei den angeführten Disziplinarmaßnahmen um solche gegen Bundeswehrangehörige?

Wie viele behördeninterne rechtsextremistische Verdachtsfälle wurden vom BAMAD gemeldet?

Die Zahlen des letzten Absatzes auf S. 19 des Lagebildes beziehen sich ausschließlich auf Bundeswehrangehörige, die nicht dem BAMAD angehören. Vom BAMAD wurden keine behördeninternen rechtsextremistischen Vorfälle gemeldet.

5. Welche Informationen wurden jenseits des vereinbarten Abfragebogens von den untersuchten Behörden an das BfV gegeben?

Gab es konkrete Infos zu den einzelnen Sachverhalten?

Über den Abfragebogen hinaus wurden dem BfV durch die Behörden teilweise weitere Erkenntnisse zu den einzelnen Sachverhalten mitgeteilt.

Eine weitergehende Beantwortung zu konkreten an das BfV übermittelten Informationen im Sinne der Fragestellung kann aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – erfolgen, da Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Sicherheitsbehörden des Bundes, hier des BfV, im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig sind. Durch die Beantwortung derartig gelagerter Fragen könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Zudem könnte eine solche Auskunft zur Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien führen und somit die Erkenntnisgewinnung des BfV erschweren oder in Einzelfällen sogar unmöglich machen. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet, da das Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt.

6. Wurden Vorfälle erhoben, die zwar angezeigt wurden, bei denen es aber keine Einleitung eines Disziplinar- oder anderen für diesen Zusammenhang relevanten Verfahrens gab, und wenn ja, wie viele Fälle waren das?

Zum Teil wurden auch Vorermittlungen zu Disziplinarverfahren sowie die Ergebnisse eingeleiteter Strafverfahren durch die Beschäftigungsbehörden berücksichtigt, welche jedoch nicht zur Einleitung eines disziplinar-, dienst- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens geführt haben. Dies war bei den Landesbehörden bei 16 Verdachtsfällen der Fall.

7. Welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung bezüglich der Punkte Einheitlichkeit bzw. Differenz bei der Bewertung, Einordnung und Konsequenz, mit der in den Behörden auf rechtsextreme Vorfälle reagiert wurde?

Die Anzahl der eingeleiteten Verfahren lässt den Schluss zu, dass die Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern bekannt gewordenen Sachverhalten nachgehen und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen disziplinar-, dienst- oder arbeitsrechtliche Verfahren einleiten. Die Bewertung und Einordnung rechtsextremistischer Vorfälle obliegt der jeweils zuständigen Behörde.

Im Rahmen der Erstellung des Lageberichts ist zudem deutlich geworden, dass künftig eine frühzeitige und umfassende Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden notwendig ist, um eine Erkenntnisverdichtung und Bewertung der

Sachverhalte, auch unter dem Aspekt möglicher Kennlinien, vorzunehmen zu können.

8. Sind die rechtlichen Voraussetzungen zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgrund rechtsextremer Vorfälle in allen untersuchten Behörden in gleicher Weise geregelt, bzw. welche Unterschiede gibt es hier?

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens sind für alle Bundesbehörden im Bundesdisziplinalgesetz (BDG) in gleicher Weise verbindlich geregelt.

§ 17 Absatz 1 BDG schreibt vor, dass bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, der Dienstvorgesetzte die Dienstpflicht hat, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Der Dienstvorgesetzte hat keinen Ermessensspielraum.

Die Voraussetzungen zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Soldatinnen und Soldaten sind in § 32 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) geregelt. Danach hat der Disziplinarvorgesetzte den Sachverhalt durch die erforderlichen Ermittlungen aufzuklären (§ 32 Absatz 1 WDO), sobald Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Insofern sind die Voraussetzungen zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens identisch mit denen des § 17 des Bundesdisziplinalgesetzes, welcher für Beamtinnen und Beamte einschlägig ist.

In Bezug auf die Landessicherheitsbehörden wird auf die entsprechenden Landesvorschriften der einzelnen Bundesländer verwiesen.

9. Lassen sich Unterschiede bei der Bewertung ähnlicher Vorgänge zwischen den Behörden feststellen, welche Unterschiede sind das, und wird eine Vereinheitlichung angestrebt?

Zur einheitlichen Erhebung der Verdachtsfälle in den verschiedenen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder wurde ein Fragebogen abgestimmt, dessen Beantwortung von den Behörden in eigener Zuständigkeit erfolgte. Diese Erhebung der Verdachtsfälle erfolgte lediglich quantitativ.

10. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie die jeweiligen Fälle in den Behörden aufgedeckt wurden?

Wie viele Anzeigen gab es von Kollegen oder Kolleginnen?

Wie viele Anzeigen gehen auf Beschwerden von außerhalb der Dienststelle zurück?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

11. Welche Behörden haben eine Zusammenarbeit bei der Erstellung des Lageberichts zunächst verweigert bzw. keine Zuarbeit geleistet?

Alle im Bericht genannten Sicherheitsbehörden haben an der Erstellung des Lageberichts mitgewirkt.

12. Hatte der Beamte der Polizei beim Deutschen Bundestag, gegen den das auf Seite 51 des Lagebildes dargestellte Disziplinarverfahren geführt wurde, Zugriff auf personenbezogene Daten von Mitgliedern des Deutschen Bundestages, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen und der Verwaltung?

Eine Antwort der Bundesregierung ist nicht möglich. Der parlamentarische Informationsanspruch erstreckt sich nicht auf Gegenstände, die keinen Bezug zum Verantwortungsbereich der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag haben, insbesondere, weil sie sich außerhalb der Zuständigkeit der Bundesregierung befinden (BVerfGE 124, 161, 189). Frage 12 bezieht sich auf die Bundestagspolizei und damit nicht auf den Verantwortungsbereich der Bundesregierung, sondern auf den des Präsidenten des Deutschen Bundestages (vgl. Art. 40 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz [GG]).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.